

RS OGH 2008/4/10 6Ob33/08h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.2008

Norm

GmbHG §22 Abs3

Rechtssatz

Nach § 22 Abs 3 GmbHG besteht allgemein eine Pflicht des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Aufstellung und Übersendung eines Gewinnverteilungsvorschlags. Der Gewinnverteilungsvorschlag hängt sachlich nicht unmittelbar mit dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Einsichtsrechts zusammen. Vielmehr hat der Geschäftsführer im Hinblick auf geplante Geschäftsführungsmaßnahmen über die Finanzierungserfordernisse Bescheid zu wissen und sachgerechte Entscheidungen zu empfehlen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 33/08h
Entscheidungstext OGH 10.04.2008 6 Ob 33/08h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123570

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at